

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG hinsichtlich der Tiergesundheitsbescheinigung für bestimmte Einfuhren von frischem Fleisch**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4666)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/7/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/774/EG ⁽⁴⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG muss Fleisch, das zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt ist, von Tieren stammen, die während einer Mindestdauer von drei Monaten vor ihrer Schlachtung in einem der für Einfuhren in die Gemeinschaft zugelassenen Länder oder Teilgebiete dieser Länder gehalten wurden.
- (3) Im Fall von Equiden ist es angezeigt, diese Anforderung als erfüllt zu betrachten, sofern die Tiere während der genannten Mindestdauer von drei Monaten entweder im Land der Schlachtung oder in einem anderen Land, das ebenfalls für Einfuhren in die Gemeinschaft zugelassen

ist, gehalten wurden und hierüber eine Tiergesundheitsbescheinigung erteilt wird.

- (4) Das diesbezügliche Bescheinigungsmuster in den Anhängen der Entscheidung 98/371/EG muss daher in diesem Sinne geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Entscheidung 98/371/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 48.

ANHANG

In Anhang III der Entscheidung 98/371/EG erhält die Tiergesundheitsbescheinigung Muster D folgende Fassung:

„MUSTER D TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von als Haustieren gehaltenen Einhufern, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Code-Nummer ⁽²⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland:

Bezugsnummer der Genusstauglichkeitsbescheinigung:

Ausfuhrland: Gebietscode:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug:
(fakultativ)

I. Angaben zur Herkunftssicherung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Nettogewicht (in kg)	Zulassungs-Nr. des Schlachthofs	Zulassungs-Nr. des Zerlegungsbetriebs	Zulassungs-Nr. des Kühlhauses

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) am (an den) Verladeort(en):

Name und Anschrift des Versenders:

III. Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

Das Fleisch wird versandt nach (Bestimmungsland und -ort):

mit folgendem Transportmittel ⁽³⁾:

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

⁽¹⁾ Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teilstücke von Einhufern, die in keiner Weise haltbar gemacht wurden. Gekühltes Fleisch gilt jedoch als frisches Fleisch.
⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.
⁽³⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer und Plombennummer angeben.

IV. Angaben zum Gesundheitszustand

Code-Nummer

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die entweder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem in Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission beschriebenen Gebiet mit dem Code ..., Fassung ..., gehalten worden sind

oder

nach dort aus einem anderen in Anhang II der Entscheidung 98/371/EG der Kommission beschriebenen Gebiet unter mindestens denselben Bedingungen eingeführt wurden, wie sie in der Entscheidung 93/196/EWG der Kommission festgelegt sind.

V. Zusätzliche Garantien

(Angaben der in Anhang IV der Entscheidung 98/371/EG der Kommission beschriebenen zusätzlichen Garantien, sofern sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind.) (Falls nicht zutreffend streichen.)

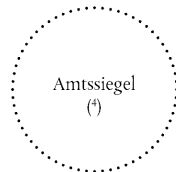
VI. Tierschutzerklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EWG des Rates gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EWG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (*))

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.“